



Förderverein der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August -31. Juli des folgenden Jahres).
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (siehe Bundesgesetzblatt I Nr. 73, S. 1592). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West, insbesondere durch:
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Schule und Elternhaus,
 - c) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen,
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen,
 - f) Unterstützung bedürftiger Schüler.
- 4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 5) Die Aufgaben der Schulpflegschaft bleiben unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden
 - a) Eltern von derzeitigen, ehemaligen und künftigen Schülern,
 - b) Lehrer und volljährige Schüler
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West beizutragen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrages und Entrichtung des Jahresbeitrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an, und ermächtigt den Vorstand gleichzeitig den Betrag anzunehmen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Löschung im Mitgliederverzeichnis,
 - c) oder durch Ausschluss.
- 4) Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Schuljahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- 5) Die Löschung im Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt.
- 6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder grob gegen die Satzung verstößt.
- 7) Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Beitrag

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zum Beginn des Schuljahres fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht. Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Elternpaar eine Stimme, es sei denn sie sind getrennt Mitglieder. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres mit mindestens folgender Tagesordnung einzuberufen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Beschluss über etwaiger weitere Tagesordnungspunkte; diese müssen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich dem Vorstand vorgelegt sein,
 - c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Bericht des Kassenprüfers
 - e) Aussprache zu 3 und 4,
 - f) Entlastung des Vorstandes, Vereins-Satzung Förderverein der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West e.V.
 - g) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - h) Neuwahl der zwei Kassenprüfer.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss von ihm innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragen.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung an den Informationstafeln der beiden Schulen Lindlar-Ost und Lindlar-West.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und vorzeitige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist schriftlich über die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie bis zu drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die jeweiligen Leiter der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West, der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, bzw. deren Vertreter sowie ein vom Kollegium zu benennender Vertreter sollen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie haben dabei beratende Stimme.
- 4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 8 Kassenführung

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt. Zur Finanzierung des Vereinszweckes dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
- 2) Der Kassierer hat jährlich auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.
- 3) Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Die Kassenprüfer können auf Antrag die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.



Förderverein der Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West e.V.

§ 9 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich ergehen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an die Gemeinde Lindlar mit der Auflage, es für die Grundschulen Lindlar-Ost und Lindlar-West oder deren Nachfolgeschulen entsprechend den Zielen des Vereins zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 15. September 1993 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung aufgetreten ist, beschlossen worden und an diesem Tag in Kraft getreten.

Stand: 11.2015